



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

A) Problem

Nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Besoldung der bayerischen Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen durch die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

- Erhöhung der Grundgehälter und der Beträge der Auslandsbesoldung um 200 € und Anhebung der dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 % ab 1. November 2024 und
- lineare Anpassung der Besoldung um 5,5 % ab 1. Februar 2025.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht.

Anwärter und Anwärtinnen erhalten anstelle der linearen Anhebung ab 1. November 2024 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 100 € und ab 1. Februar 2025 eine weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 50 €.

Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Anwarter und Anwarterinnen erhalten zusätzlich zur Erhöhung der Bezüge eine Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, die die Sonderzahlung nach den jeweiligen Ruhegehälts- und Anteilssätzen erhalten.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 BayBesG und Art. 1 BayBeamtVG erfassten Personenkreis.

Neben hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) erhalten auch ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen eine Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Anstelle der Erhöhung der Grundgehälter ab 1. November 2024 erhalten Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen eine Entschädigungserhöhung um 200 €. Abweichend davon erhalten ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen eine zusätzliche Entschädigungserhöhung um 4,76 % ab 1. November 2024, und der Grenzbetrag der jährlichen Sonderzahlung wird entsprechend angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrausgaben für das Jahr 2024 in Höhe von rd. 1 146 Mio. € und für das Jahr 2025 in Höhe von rd. 2 016 Mio. € (jeweils gegenüber 2023).

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Beamten und Beamtinnen sowie Versorgungsberechtigten entsprechend. Die Bezifferung der Kosten ist nicht möglich.

Eine Sonderzahlung für insgesamt 800 ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen mit einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Festbetrag ist nicht konnexitätsauslösend i. S. v. Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Dasselbe gilt für die zusätzliche Entschädigungserhöhung für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen sowie für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen. Bei den Ehrenamtsentschädigungen handelt es sich um einen bereits vorhandenen Aufgabenbestand im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes – KWBG). Diese wird seit jeher nach Vorgaben des Gesetzgebers ausgestaltet. Lineare Besoldungserhöhungen werden ohnehin automatisch auf die Ehrenamtsentschädigung übertragen (Art. 54 Abs. 2 KWBG), ohne dass dies Konnexitätsdiskussionen auslösen würde. Auch nach der Wertung des Art. 54 Abs. 2 KWBG ist der mit der Zeit steigende Aufwand für die Gewährung der Entschädigung an kommunale Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen nicht als konnexitätspflichtige Belastung einzuordnen. Die Belastung ergibt sich bereits aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als solchem, nicht aus der konkreten Höhe der daraus zu gewährenden Zahlungen. Im Übrigen trifft die einzelnen Kommunen bei einer einmaligen Sonderzahlung an einen einzigen Ehrenbeamten oder eine einzige Ehrenbeamtin keine wesentliche Mehrbelastung.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine rückwirkende Gewährung des Zuschlags für mehr als drei Monate ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat möglich.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und das Wort „Er“ wird durch die Wörter „Der Zuschlag“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
 - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle“ eingefügt.
2. Art. 60a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik kann“ durch die Wörter „kann beim Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik oder in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 bis 8 ersetzt:

„²Bei der Gewährung kann festgelegt werden, dass er im Fall einer Beförderung verringert wird oder vorzeitig entfällt. ³Der Zuschlag kann für einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren gewährt werden. ⁴Wird der Zuschlag für einen kürzeren Zeitraum gewährt, kann er nach Wegfall in unmittelbarem Anschluss erneut gewährt werden, sofern dies im konkreten Fall im Hinblick auf die anforderungsgerechte Dienstpostenbesetzung weiterhin erforderlich ist. ⁵Der Zuschlag vermindert sich spätestens nach fünf Jahren der tatsächlichen Zahlung um 40 v. H., nach spätestens weiteren drei Jahren um 30 v. H. des dann jeweils gewährten Zuschlagsbetrags. ⁶Art. 6 gilt entsprechend. ⁷Der Zuschlag entfällt bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen. ⁸Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.“
 - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle“ eingefügt.
3. In Art. 60b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
4. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „96 026,48 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ und die Angabe „113 980,18 €“ durch die Angabe „114 568,04 €“ ersetzt.

5. Art. 108 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 12 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 13 und 14 werden die Abs. 12 und 13.

6. Nach Art. 109 wird folgender Art. 109a eingefügt:

„Art. 109a

Inflationsausgleichszahlungen

(1) ¹Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), wenn das Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten. ²Auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 (Stichtag). ⁴Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tages mit Anspruch auf Bezüge maßgebend. ⁵Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen 1 800 €,
2. Anwärter und Anwärterinnen 1 000 € und
3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 600 €.

(2) ¹Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen), wenn in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden hat. ²Auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ³Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁴Besteht an dem Tag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tags mit Anspruch auf Bezüge maßgeblich. ⁵Wird ein Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis im Laufe eines Bezugsmonats begründet, ist auf den ersten Tag des Beginns des Rechtsverhältnisses abzustellen. ⁶Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen 120 €,
2. Anwärter und Anwärterinnen 50 € und
3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 30 €.

(3) Die Inflationsausgleichszahlungen bleiben bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile unberücksichtigt.

(4) ¹Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge in den Fällen des Abs. 1 am 9. Dezember 2023 oder in den Fällen des Abs. 2 am letzten Tag des Bezugsmonats mit Anspruch auf Bezüge zu zahlen hat. ²Entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern werden jedem Berechtigten und jedem Dienstanfänger oder jeder Dienstanfängerin insgesamt nur einmal gewährt. ³Bei mehreren Dienstverhältnissen ist für die Begrenzung das Dienstverhältnis maßgeblich, aus dem die laufenden Bezüge gezahlt werden.“

7. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 60a und“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 60b“ die Angabe „und Art. 109a“ eingefügt.

§ 2**Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ab dem 1. November 2024 geltenden Beträge in den Anlagen 3 und 6 sind um jeweils 200 € und in den Anlagen 4, 5, 7, 8 und 9 sind um jeweils 4,76 v. H. gegenüber dem vorherigen Stand erhöht. ²Die ab dem 1. November 2024 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 100 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“

2. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 638,86	2 690,46	2 742,05	2 793,63	2 845,25	2 896,82	2 948,42	3 000,00		
A 4	2 704,64	2 765,43	2 826,15	2 886,89	2 947,62	3 008,34	3 069,05	3 129,77		
A 5	2 738,69	2 799,08	2 859,53	2 919,93	2 980,36	3 040,80	3 101,24	3 161,67		
A 6	2 806,56	2 872,86	2 939,20	3 005,58	3 071,93	3 138,28	3 204,61	3 270,93		
A 7	2 913,94	2 997,43	3 080,91	3 164,41	3 247,93	3 307,51	3 367,13	3 426,79		
A 8	2 986,50	3 093,47	3 200,49	3 307,46	3 414,48	3 485,80	3 557,10	3 628,44	3 699,76	
A 9	3 123,21	3 237,39	3 351,56	3 465,77	3 579,94	3 658,45	3 736,96	3 815,45	3 893,95	
A 10	3 352,72	3 499,00	3 645,35	3 791,64	3 937,93	4 035,46	4 134,31	4 234,07	4 333,87	
A 11		3 834,40	3 984,30	4 135,58	4 288,95	4 391,16	4 493,43	4 596,66	4 700,95	4 805,20
A 12			4 291,28	4 474,13	4 659,18	4 783,52	4 907,83	5 032,17	5 156,50	5 280,83
A 13				4 974,01	5 175,37	5 309,62	5 443,88	5 578,16	5 712,41	5 846,68
A 14				5 320,13	5 581,25	5 755,38	5 929,49	6 103,57	6 277,69	6 451,79
A 15					6 109,90	6 339,63	6 569,30	6 799,01	7 028,72	7 258,39
A 16					6 734,16	6 999,85	7 265,53	7 531,17	7 796,82	8 062,47

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 398,59
B 3	8 881,24
B 4	9 386,79
B 5	9 966,82
B 6	10 514,52
B 7	11 047,34
B 8	11 602,63
B 9	12 292,15
B 10	14 433,27
B 11	14 985,12

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 250,00

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 468,46	6 724,34	7 108,10
W 3	7 619,83	7 875,68	8 195,48

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	4 110,02	4 241,68	4 373,28	4 504,90	4 638,37	4 772,60	4 906,84	5 041,10	5 175,37	5 309,62	5 443,88	5 578,16	5 712,41	5 846,68	
C 2 kw	4 118,22	4 328,03	4 537,78	4 751,61	4 965,56	5 179,52	5 393,50	5 607,44	5 821,41	6 035,37	6 249,30	6 463,26	6 677,21	6 891,24	7 105,19
C 3 kw	4 498,35	4 739,67	4 981,96	5 224,23	5 466,47	5 708,77	5 951,01	6 193,27	6 435,54	6 677,82	6 920,07	7 162,36	7 404,60	7 646,88	7 889,15
C 4 kw	5 637,99	5 881,50	6 125,07	6 368,60	6 612,16	6 855,67	7 099,22	7 342,70	7 586,26	7 829,80	8 073,34	8 316,86	8 560,43	8 803,95	9 047,48

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		264,11
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	106,02
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	24,36
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	159,47
	A 6 bis A 9	212,61
	A 10 und höher	265,76
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	88,26
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	176,56
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		176,56
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	255,15
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	204,12
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		106,02
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	53,16
	3, 4, 6	338,95
A 10	1, Spiegelstrich 1	70,86
	2, Spiegelstrich 2	141,72
A 11	2	53,16
	2, Spiegelstrich 1	70,86
A 12	2, Spiegelstrich 2	141,72
	1	70,86
A 13	2	288,96
	1, 3, 7, 12	236,16
	2, 9	344,45
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	236,16
A 14	10	304,95
	1, 2	288,96
	4, 5	236,16
A 15	1, 3, 4, 5	215,39
	2	236,16
	8	196,88
A 16	2	215,39
	1, 7	264,11
	3, Spiegelstrich 1	196,88
	4, Spiegelstrich 2	157,45
R 1	4	314,85
	1, 3	261,07
R 2	2	130,55
	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	261,07
R 3	5, 10, 11	261,07
R 4	6	261,07
R 6	6	261,07
R 7	2	261,07
A 13 kw	2	210,80
	3	236,16
A 14 kw	2	275,48

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		80,67	319,87	467,30	456,92	547,01
II				500,19		
III			341,76	533,06	484,76	634,91
IV		103,71	363,64	565,93	499,30	679,47
V		126,76	385,53	638,88	514,28	724,48
VI						
VII	156,96	156,96	503,39	723,54	529,70	769,93

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	32,41	28,69	27,71	25,77	22,67	20,60	16,67	10,06
II	34,35	32,23	31,12	28,95	25,47	23,13	18,72	11,29
III	38,16	35,81	34,58	32,15	28,30	25,70	20,79	12,54
IV	42,40	39,78	38,42	35,71	31,44	28,55	23,10	13,93
V	46,59	43,71	42,21	39,24	34,54	31,37	25,37	15,31
VI	50,63	47,50	45,87	42,65	37,54	34,09	27,57	16,64
VII	55,63	52,19	50,41	46,86	41,24	37,45	30,30	18,28

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- betrag										
	2 625,64	2 625,65	2 922,76	2 922,77	3 260,38	3 260,37	3 643,93	3 643,94	4 079,84	4 079,85	4 587,26	4 587,27	5 174,35	5 174,36	5 841,45			5 841,46	6 599,39	6 599,40	7 460,57	7 460,58	8 439,12	8 439,13	9 550,89	9 550,90	10 814,17
Zonen- stufe																											
1																1											
2																2											
3																3											
4																4											
5																5											
6																6											
7																7											
8																8											
9																9											
10	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum															10	siehe Verwei- sung										
11	Bundesbesoldungsgesetz.															11											
12																12											
13																13											
14																14											
15																15											
16																16											
17																17											
18																18											
19																19											
20																20											

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 129,68
Nr. 2	bis zu 97,26
Nr. 5	bis zu 48,63
	Vomhundertsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	260,66
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	291,79
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze)

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	14,81	
A 5 bis A 8	17,52	
A 9 bis A 12	24,05	
A 13 bis A 16	33,14	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	22,38
	ab A 12	27,74
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	22,38
	ab A 13	32,86
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	22,38
	ab A 13	38,44

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Eingangsam, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 339,33
A 5 bis A 8	1 459,93
A 9 bis A 11	1 513,85
A 12	1 653,44
A 13	1 685,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 720,08

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „96 554,90 €“ durch die Angabe „104 135,17 €“ und die Angabe „114 568,04 €“ durch die Angabe „123 431,64 €“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ab dem 1. Februar 2025 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 5,5 v. H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. Februar 2025 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 50 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“

2. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 784,00	2 838,44	2 892,86	2 947,28	3 001,74	3 056,15	3 110,58	3 165,00		
A 4	2 853,40	2 917,53	2 981,59	3 045,67	3 109,74	3 173,80	3 237,85	3 301,91		
A 5	2 889,32	2 953,03	3 016,80	3 080,53	3 144,28	3 208,04	3 271,81	3 335,56		
A 6	2 960,92	3 030,87	3 100,86	3 170,89	3 240,89	3 310,89	3 380,86	3 450,83		
A 7	3 074,21	3 162,29	3 250,36	3 338,45	3 426,57	3 489,42	3 552,32	3 615,26		
A 8	3 150,76	3 263,61	3 376,52	3 489,37	3 602,28	3 677,52	3 752,74	3 828,00	3 903,25	
A 9	3 294,99	3 415,45	3 535,90	3 656,39	3 776,84	3 859,66	3 942,49	4 025,30	4 108,12	
A 10	3 537,12	3 691,45	3 845,84	4 000,18	4 154,52	4 257,41	4 361,70	4 466,94	4 572,23	
A 11		4 045,29	4 203,44	4 363,04	4 524,84	4 632,67	4 740,57	4 849,48	4 959,50	5 069,49
A 12			4 527,30	4 720,21	4 915,43	5 046,61	5 177,76	5 308,94	5 440,11	5 571,28
A 13				5 247,58	5 460,02	5 601,65	5 743,29	5 884,96	6 026,59	6 168,25
A 14				5 612,74	5 888,22	6 071,93	6 255,61	6 439,27	6 622,96	6 806,64
A 15					6 445,94	6 688,31	6 930,61	7 172,96	7 415,30	7 657,60
A 16					7 104,54	7 384,84	7 665,13	7 945,38	8 225,65	8 505,91

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 860,51
B 3	9 369,71
B 4	9 903,06
B 5	10 515,00
B 6	11 092,82
B 7	11 654,94
B 8	12 240,77
B 9	12 968,22
B 10	15 227,10
B 11	15 809,30

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 538,75

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 824,23	7 094,18	7 499,05
W 3	8 038,92	8 308,84	8 646,23

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	4 336,07	4 474,97	4 613,81	4 752,67	4 893,48	5 035,09	5 176,72	5 318,36	5 460,02	5 601,65	5 743,29	5 884,96	6 026,59	6 168,25	
C 2 kw	4 344,72	4 566,07	4 787,36	5 012,95	5 238,67	5 464,39	5 690,14	5 915,85	6 141,59	6 367,32	6 593,01	6 818,74	7 044,46	7 270,26	7 495,98
C 3 kw	4 745,76	5 000,35	5 255,97	5 511,56	5 767,13	6 022,75	6 278,32	6 533,90	6 789,49	7 045,10	7 300,67	7 556,29	7 811,85	8 067,46	8 323,05
C 4 kw	5 948,08	6 204,98	6 461,95	6 718,87	6 975,83	7 232,73	7 489,68	7 746,55	8 003,50	8 260,44	8 517,37	8 774,29	9 031,25	9 288,17	9 545,09

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		278,64
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	111,85
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	25,70
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	168,24
	A 6 bis A 9	224,30
	A 10 und höher	280,38
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	93,11
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	186,27
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		186,27
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	269,18
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	215,35
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		111,85
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	56,08
	3, 4, 6	357,59
A 10	1, Spiegelstrich 1	74,76
	Spiegelstrich 2	149,51
	2	56,08
A 11	2, Spiegelstrich 1	74,76
	Spiegelstrich 2	149,51
A 12	1	74,76
	2	304,85
A 13	1, 3, 7, 12	249,15
	2, 9	363,39
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	249,15
	10	321,72
A 14	1, 2	304,85
	4, 5	227,24
A 15	1, 3, 4, 5	249,15
	2	207,71
	8	227,24
A 16	1, 7	278,64
	3, Spiegelstrich 1	207,71
	Spiegelstrich 2	166,11
	4	332,17
R 1	1, 3	275,43
	2	137,73
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	275,43
R 3	5, 10, 11	275,43
R 4	6	275,43
R 6	6	275,43
R 7	2	275,43
A 13 kw	2	222,39
	3	249,15
A 14 kw	2	290,63

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		85,11	337,46	493,00	482,05	577,10
II				527,70		
III			360,56	511,42		
IV		109,41	383,64	597,06	526,76	716,84
V			133,73	406,73	674,02	542,57
VI		165,59	165,59	531,08	763,33	558,83
VII						

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	34,19	30,27	29,23	27,19	23,92	21,73	17,59	10,61
II	36,24	34,00	32,83	30,54	26,87	24,40	19,75	11,91
III	40,26	37,78	36,48	33,92	29,86	27,11	21,93	13,23
IV	44,73	41,97	40,53	37,67	33,17	30,12	24,37	14,70
V	49,15	46,11	44,53	41,40	36,44	33,10	26,77	16,15
VI	53,41	50,11	48,39	45,00	39,60	35,96	29,09	17,56
VII	58,69	55,06	53,18	49,44	43,51	39,51	31,97	19,29

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- betrag
	2 770,05	2 770,06 3 083,51	3 083,52 3 439,69	3 439,70 3 844,35	3 844,36 4 304,23	4 304,24 4 839,56	4 839,57 5 458,94	5 458,95 6 162,73	6 162,74 6 962,36	6 962,37 7 870,90	7 870,91 8 903,27	8 903,28 10 076,19	10 076,20 11 408,95	11 408,96 12 923,22	12 923,23		
Zonen- stufe																	
1																1	
2																2	
3																3	
4																4	
5																5	
6																6	
7																7	
8																8	
9																9	
10	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum															10	siehe Verwei- sung
11	Bundesbesoldungsgesetz.															11	
12																12	
13																13	
14																14	
15																15	
16																16	
17																17	
18																18	
19																19	
20																20	

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 136,81
Nr. 2	bis zu 102,61
Nr. 5	bis zu 51,30
	Vomhundertsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	275,00
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	307,84
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	15,62	
A 5 bis A 8	18,48	
A 9 bis A 12	25,37	
A 13 bis A 16	34,96	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	23,61
	ab A 12	29,27
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	23,61
	ab A 13	34,67
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	23,61
	ab A 13	40,55

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Eingangsam, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 389,33
A 5 bis A 8	1 509,93
A 9 bis A 11	1 563,85
A 12	1 703,44
A 13	1 735,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 770,08

“.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „104 135,17 €“ durch die Angabe „104 589,55 €“ und die Angabe „123 431,64 €“ durch die Angabe „123 970,22 €“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 69 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, werden nach dem Wort „legen“ die Wörter „ , bei der Bemessung des Waisengeldes nach Art. 40 Abs. 1 die Stufe L oder V nach dem Hauptwohnsitz der Waise“ eingefügt.

§ 7

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114h des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Art. 114i eingefügt:

„Art. 114i

Inflationsausgleichszahlungen

(1) ¹Die am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten eine einmalige Sonderzahlung ausgezahlt, die sich aus einem Betrag von 1 800 € nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags ergibt. ²Bei Empfängern und Empfängerinnen von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(2) ¹Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen neben ihren Versorgungsbezügen, die sich aus einem Betrag von 120 € nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags ergeben. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Inflationsausgleichszahlungen werden jedem Versorgungsempfänger und jeder Versorgungsempfängerin nur einmal gewährt. ²Beim Zusammentreffen mit entsprechenden Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden die Inflationsausgleichszahlungen mit der Maßgabe gewährt, dass

1. der Anspruch aus einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis dem Anspruch als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin vorgeht,
2. sich beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung die Inflationsausgleichszahlungen nach dem Ruhegehalt bemessen und neben dem Ruhegehalt gewährt werden sowie
3. im Übrigen der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder als Versorgungsempfängerin dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin vorgeht.

³Im Falle der Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin wird diese Zahlung auf die nach den Abs. 1 und 2 zustehenden Inflationsausgleichszahlungen angerechnet. ⁴Soweit die Inflationsausgleichszahlungen

aus einem vorrangigen Rechtsverhältnis geringer sind als die an sich zustehenden Inflationsausgleichszahlungen aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin, wird der Differenzbetrag auf Antrag beim nachrangigen Rechtsverhältnis ausgezahlt.

(4) ¹Die Inflationsausgleichszahlungen gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung nach Art. 41 außer Betracht. ²Gleiches gilt für die Inflationsausgleichszahlungen nach Art. 109a BayBesG und für entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst. ³Auf die Inflationsausgleichszahlungen finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung.“

§ 8

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „164 €“ durch die Angabe „171,81 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „223 €“ durch die Angabe „233,61 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „332 €“ durch die Angabe „347,80 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „413 €“ durch die Angabe „432,66 €“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 wird die Angabe „567 €“ durch die Angabe „593,99 €“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 wird die Angabe „676 €“ durch die Angabe „708,18 €“ ersetzt.
 - g) In Nr. 7 wird die Angabe „814 €“ durch die Angabe „852,75 €“ ersetzt.
 - h) In Nr. 8 wird die Angabe „905 €“ durch die Angabe „948,08 €“ ersetzt.
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,98 €“ durch die Angabe „4,17 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1,01 €“ durch die Angabe „1,06 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,75 €“ durch die Angabe „0,79 €“ ersetzt.
3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,68 €“ durch die Angabe „2,81 €“ ersetzt.
4. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „1,98 €“ durch die Angabe „2,07 €“ und die Angabe „1,00 €“ durch die Angabe „1,05 €“ ersetzt.
5. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „67,76 €“ durch die Angabe „70,99 €“ ersetzt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „171,81 €“ durch die Angabe „181,26 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „233,61 €“ durch die Angabe „246,46 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „347,80 €“ durch die Angabe „366,93 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „432,66 €“ durch die Angabe „456,46 €“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 wird die Angabe „593,99 €“ durch die Angabe „626,66 €“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 wird die Angabe „708,18 €“ durch die Angabe „747,13 €“ ersetzt.

- g) In Nr. 7 wird die Angabe „852,75 €“ durch die Angabe „899,65 €“ ersetzt.
- h) In Nr. 8 wird die Angabe „948,08 €“ durch die Angabe „1 000,22 €“ ersetzt.
- 2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „4,17 €“ durch die Angabe „4,40 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1,06 €“ durch die Angabe „1,12 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,79 €“ durch die Angabe „0,83 €“ ersetzt.
- 3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,81 €“ durch die Angabe „2,96 €“ ersetzt.
- 4. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „2,07 €“ durch die Angabe „2,19 €“ und die Angabe „1,05 €“ durch die Angabe „1,11 €“ ersetzt.
- 5. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „70,99 €“ durch die Angabe „74,89 €“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Nach Art. 25e des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird folgender Art. 25f eingefügt:

„Art. 25f

Inflationsausgleichszahlungen

Ausgenommen von der Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 und des Art. 14 Abs. 4 sind Inflationsausgleichszahlungen nach Art. 109a BayBesG.“

§ 11

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird die Angabe „1 502,08 €“ durch die Angabe „1 602,08 €“ ersetzt.

§ 12

Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „1 602,08 €“ durch die Angabe „1 652,08 €“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 45 Abs. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „18“ wird die Angabe „und 109a“ eingefügt.

2. Dem Art. 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen erhöhen sich zum 1. November 2024 die nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen und die Rahmensätze der Anlage 3 Nr. 1 um 4,76 v.H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen erhöhen sich zum 1. November 2024 die nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen und die Höchstbeträge der Anlage 3 Nr. 2 um 200 €. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Art. 109a BayBesG gilt für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen entsprechend.“

3. Dem Art. 55 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten in Bezug auf Art. 54 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“

§ 14

Weitere Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 werden die Wörter „ , Art. 9 bis 18 und 109a“ durch die Wörter „und Art. 9 bis 18“ ersetzt.
2. Art. 54 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

§ 15

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2023 (GVBl. S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „55,72 €“ durch die Angabe „58,37 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	64,84	84,29	97,26
mindestens 15 Unterrichtsstunden	48,63	64,84	71,30
mehr als 10 Unterrichtsstunden	32,41	42,14	48,63
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 97,26 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	64,84
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	64,84
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	97,26
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	64,84
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	64,84
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	64,84
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	97,26
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	97,26
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	97,26
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	97,26
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	97,26
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	64,84/97,26 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	64,84/97,26 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 97,26 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 64,84 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage, Steuerprüferzulage und Justizwachtmeisterzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage		
§ 6		129,68
§ 7	A 6 bis A 8	21,63
	A 9 bis A 13	48,63
§ 7a		83,81

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		4,02	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,24	
	Nr. 2		0,80	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	1,00	
Nr. 3		5,24		
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
je Monat				
§ 13	Abs. 1		19,45	
	Abs. 2		58,37	
	Abs. 3		77,82	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	317,02	
		Nr. 2, 3	194,51	
	Satz 2		194,51	
§ 14a			173,88	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	457,11
			ohne Zusatzqualifikation	402,01
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	410,43
			ohne Zusatzqualifikation	355,32
	Abs. 2			58,37
§ 16	Abs. 1		48,63	
	Abs. 2		19,45	
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,50	
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m	14,53	
		mehr als 5 m	17,62	
		mehr als 10 m	21,88	
		mehr als 15 m bis zu 20 m	28,19	
		je weitere 5 m	5,62	
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	32,41	
		monatlicher Höchstbetrag	486,21	
	Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu	324,21	
	Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag	1 037,44	
	Abs. 4	je Einsatz	19,45	
monatlicher Höchstbetrag		291,81		

§ 16**Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „58,37 €“ durch die Angabe „61,58 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	68,41	88,93	102,61
mindestens 15 Unterrichtsstunden	51,30	68,41	75,22
mehr als 10 Unterrichtsstunden	34,19	44,46	51,30
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 102,61 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	68,41
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	68,41
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	102,61
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	68,41
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	68,41
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	68,41
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	102,61
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	102,61
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	102,61
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	102,61
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	102,61
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	68,41/102,61 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	68,41/102,61 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 102,61 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 68,41 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luffahrtgeräteprüferzulage, Steuerprüferzulage und Justizwachtmeisterzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage		
§ 6		136,81
§ 7	A 6 bis A 8	22,82
	A 9 bis A 13	51,30
§ 7a		88,42

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		4,24	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,53	
	Nr. 2		0,84	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	1,06	
Nr. 3		5,53		
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
je Monat				
§ 13	Abs. 1		20,52	
	Abs. 2		61,58	
	Abs. 3		82,10	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	334,46	
		Nr. 2, 3	205,21	
	Satz 2		205,21	
§ 14a			183,44	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	482,25
			ohne Zusatzqualifikation	424,12
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	433,00
			ohne Zusatzqualifikation	374,86
	Abs. 2		61,58	
§ 16	Abs. 1		51,30	
	Abs. 2		20,52	
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,69	
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m	15,33	
		mehr als 5 m	18,59	
		mehr als 10 m	23,08	
		mehr als 15 m bis zu 20 m	29,74	
		je weitere 5 m	5,93	
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	34,19	
		monatlicher Höchstbetrag	512,95	
	Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu	342,04	
	Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag	1 094,50	
	Abs. 4	je Einsatz	20,52	
monatlicher Höchstbetrag		307,86		

“.

§ 17

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 6 mit Wirkung vom 1. April 2023,
 2. die §§ 2, 8, 11 und 15 am 1. November 2024,
 3. § 3 am 1. Januar 2025,
 4. die §§ 4, 9, 12 und 16 am 1. Februar 2025 und
 5. die §§ 5 und 14 am 1. Januar 2026
- in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022 vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) angepasst. Dem gesetzlichen Auftrag nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) entsprechend werden die Besoldung und Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 anzupassen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das Erhöhungen der Tabellenentgelte ab 1. November 2024 um 200 € und eine weitere Erhöhung der Entgelte ab 1. Februar 2025 um 5,5 % vorsieht. Auszubildende erhalten nach dem Tarifabschluss ab 1. November 2024 einen Festbetrag von 100 € sowie ab 1. Februar 2025 einen weiteren Festbetrag von 50 €. Die Tarifbeschäftigten erhalten außerdem Inflationsausgleichszahlungen.

Die Anpassung der Besoldung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Erhöhung der Grundgehälter und der Beträge der Auslandsbesoldung um 200 € und Erhöhung der dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 % für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen ab 1. November 2024 und
- lineare Anpassung um 5,5 % für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen ab 1. Februar 2025.

Anwärter und Anwärtinnen erhalten stattdessen ab 1. November 2024 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 100 € und ab 1. Februar 2025 eine weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 50 €.

Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Anwärter und Anwärtinnen erhalten eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen.

Damit wird das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung der Erhöhungssätze an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Die Versorgungsbezüge nehmen an der Erhöhung und linearen Anpassung teil. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten anteilig nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz und dem Anteilssatz für Witwen und Waisen eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen.

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer amtsangemessenen Besoldung

Das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren sowie diesen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Umsetzung dieser Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, in dessen Rahmen er die Besoldung an die tatsächlichen Notwendigkeiten und die fortschreitende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse fortwährend anzupassen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 (Az. 2 BvL 17/09 u. a.) und Beschluss vom 17. November 2015 (Az. 2 BvL 19/09 u. a.) erstmals einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern entwickelt, mittels dessen es im Rahmen seiner zurückhaltenden, auf den Maßstab evidenten Sachwidrigkeit beschränkten Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung prüft, ob die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation gewahrt wird. Mit am 28. und 29. Juli 2020 verkündeten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung hierzu weiter konkretisiert.

Die vorzunehmende Prüfung vollzieht sich auf drei Stufen: Auf der ersten Prüfungsstufe werden fünf Parameter geprüft. Diese setzen sich zusammen aus einem Vergleich der Besoldungsentwicklung der zurückliegenden 15 Jahre mit den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) und des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter). Bleibt der über diesen Zeitraum erhöhte Indexwert der Besoldung um mehr als 5 % hinter dem entsprechend erhöhten Indexwert des jeweiligen Parameters eins bis drei zurück, so entfaltet dieser seine Indizwirkung. Ggfs. ist ergänzend für einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen (sog. Staffelpflichtprüfung).

Im Rahmen des vierten Parameters ist ein systeminterner Besoldungsvergleich vorzunehmen. Dem vierten Parameter kommt dabei in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung zu. Einerseits indiziert eine deutliche Verringerung der Abstände der Grundgehälter – eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren – einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.

Andererseits ist auch das sog. Mindestabstandsgebot zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum Teil der Prüfung des vierten Parameters. Dieses Mindestabstandsgebot besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und der Alimentation der erwerbstätigen Beamten und Beamtinnen bzw. Richter und Richterinnen hinreichend deutlich werden muss. Um das Mindestabstandsgebot zu wahren, muss deren Nettoalimentation um 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegen, wobei ein Verstoß dagegen in den betroffenen Besoldungsgruppen bereits für sich genommen eine Verletzung des Alimentationsprinzips darstellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) seine Rechtsprechung zum sog. Mindestabstandsgebot

zum Grundsicherungsniveau grundlegend fortentwickelt und dabei vor allem die Berechnungsweise des Grundsicherungsniveaus für die anzustellende Vergleichsrechnung mit der Besoldung der Beamten und Beamtinnen sowie der Richter und Richterinnen weiter präzisiert und deutlich verändert. Neben neu gewählten denkbaren Anknüpfungspunkten für die Wohnkosten sind fortan auch weitere Leistungsbestandteile für Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen, wie etwa die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), zu berücksichtigen. Außerdem führt das Bundesverfassungsgericht nun erstmals an, dass sich der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt, sondern diesen in letzter Zeit vermehrt vornehmlich auch Dienstleistungen zu vergünstigten „Sozialtarifen“ (bspw. öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Kinderbetreuung) angeboten werden.

Abgeschlossen wird die erste Prüfungsstufe durch einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder als fünftem Parameter. Ein Anhaltspunkt für eine verfassungswidrige Unteralimentation ist hiernach jedenfalls dann gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich jährlicher Sonderzahlung 10 % unter dem Durchschnitt von Bund und Ländern liegt.

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden.

Dabei kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Tiefe der Prüfung zu. Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden Unteralimentation. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

In die Abwägung auf zweiter Prüfungsstufe sind sodann weitere alimentationsrelevante Kriterien, wie zum Beispiel die vom Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin geforderte Ausbildung und Beanspruchung, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Beamten oder einer Beamtin, die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber und Bewerberinnen, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung oder das Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen, einzubeziehen.

Liegt nach der Gesamtabwägung auf zweiter Prüfungsstufe eine verfassungswidrige Unteralimentation vor, kann diese im Ausnahmefall durch andere verfassungsrechtliche Erwägungen gerechtfertigt sein (dritte Prüfungsstufe). Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

3.1 Entwicklung der Besoldung

Maßgeblich ist zunächst die Entwicklung der Besoldung in einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren bis zu dem konkret infrage stehenden Besoldungsjahr, mithin für die Besoldung im Jahr 2024 die Entwicklung ab dem Jahr 2009, für eine ggfs. durchzuführende Staffelprüfung, die einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, die Entwicklungen ab dem Jahr 2004.

Für die lineare Entwicklung der Besoldung sind die Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Freistaates Bayern maßgeblich. Dabei wer-

den – den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts folgend – prozentuale Erhöhungen der Grundgehaltssätze durch Linearerhöhungen und die jährlichen Sonderzahlungen berücksichtigt.

Durch Art. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 war die für die Berechnung der Sonderzahlung maßgebliche Höhe der Bezüge nach dem Stand vom Dezember 1993 bestimmt worden. Die Sonderzahlung nahm seitdem nicht mehr an allgemeinen Anpassungen der Besoldung und Versorgung teil. Bei gleichbleibender Höhe des konkreten Sonderzahlungsbetrags führte dies zu einem sukzessiven Abbau des (relativen) Niveaus der Sonderzahlung in den nachfolgenden Jahren. Im Jahr 2000 betrug die Sonderzahlung noch 89,79 % der Dezember-Bezüge, in 2001 88,21 %, in 2002 86,31 % und in 2003 84,29 % dieser Bezüge. Ab 2004 konnten die Länder eigenständige Regelungen für die jährlichen Sonderzahlungen erlassen. Der Freistaat Bayern hat mit dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84, 85) die jährliche Sonderzahlung für die bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen neu geregelt. Die jährliche Sonderzahlung beträgt seither für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 70 % und für die übrigen Besoldungsgruppen 65 % eines Zwölftels der Bezüge für das laufende Kalenderjahr.

Unterjährig wirkende Zeitpunkte einer Besoldungsanpassung werden auf der ersten Prüfungsstufe nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Besoldungsindex ist Bezugsgröße für die ersten drei Parameter der ersten Prüfungsstufe.

Für den ersten Parameter sind im jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum die linearen Tarifsteigerungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) bis zum Jahr 2005 und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab dem Jahr 2006 zugrunde zu legen. Analog der Verfahrensweise im Beamtenbereich werden Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge auch hier nicht in die Berechnung einbezogen.

Die Entwicklung der für die ersten drei Parameter auf erster Stufe relevanten Bezugsgrößen stellt sich dabei wie folgt dar (jeweils Veränderung in Prozent):

Jahr	Besoldung	Tarif	Nominallohnindex ¹	Verbraucherpreisindex ²
2004	2,00	2,00	0,90	2,00
2005	0,00	0,00	0,30	1,80
2006	0,00	0,00	0,90	1,90
2007	3,00	0,00	2,10	2,30
2008	0,00	2,90	3,40	2,70
2009	3,00	3,00	-0,50	0,60
2010	1,20	1,20	3,10	1,10
2011	0,00	1,50	3,40	2,10
2012	3,40	1,90	2,70	2,20
2013	2,65	2,65	1,60	1,40
2014	2,95	2,95	3,30	0,80

¹ Entnommen den Statistischen Berichten des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Verbraucherpreisindex für Bayern im Dezember 2010 sowie Jahreswerte von 2006 bis 2010“ (bis einschl. 2010) und „Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern im 3. Quartal 2021 einschließlich Jahresverdienste 2020“ (ab 2011) und „Verbraucherpreisindex für Bayern, Monatliche Indexwerte von Januar 2020 bis Dezember 2023“ (M I 3 m 12/2023, Hrsg. im Januar 2024), sowie der Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 22. März 2024.

² Wie Fußnote 1.

2015	2,10	2,10	3,10	0,40
2016	2,30	2,30	2,00	0,60
2017	2,00	2,00	2,30	1,60
2018	2,35	2,35	3,50	2,00
2019	3,20	3,20	2,40	1,50
2020	3,20	3,20	-1,4	0,50
2021	1,40	1,40	3,40	3,20
2022	2,80	2,80	2,50	7,10
2023	0,00	0,00	6,20	5,90

Abgeleitet davon zeigt sich folgende Entwicklung der maßgeblichen Indizes der ersten Prüfungsstufe im Zeitraum 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008 = 100):

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex
2009	103,00	103,00	99,50	100,60
2010	104,24	104,24	102,58	101,71
2011	104,24	105,80	106,07	103,85
2012	107,78	107,81	108,93	106,13
2013	110,64	110,67	110,67	107,62
2014	113,90	113,93	114,32	108,48
2015	116,29	116,32	117,86	108,91
2016	118,96	119,00	120,22	109,56
2017	121,34	121,38	122,99	111,31
2018	124,19	124,23	127,29	113,54
2019	128,16	128,21	130,34	115,24
2020	132,26	132,31	128,52	115,82
2021	134,11	134,16	132,89	119,53
2022	137,87	137,92	136,21	128,02
2023	137,87	137,92	144,66	135,57

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Für die Tarifentwicklung

$$\frac{137,92 - 137,87}{137,87} \times 100 = +0,04 \%$$

Für die Nominallohnentwicklung

$$\frac{144,66 - 137,87}{137,87} \times 100 = +4,92 \%$$

Für die Verbraucherpreisentwicklung

$$\frac{136,21 - 137,87}{137,87} \times 100 = -1,67 \%$$

Ausweislich dieser Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit den vorgegebenen Vergleichsindizes ist der konkretisierte Orientierungsrahmen des Bundesverfassungsgerichts für die Besoldungsentwicklung eingehalten. Während sich die Besoldung über die Verbraucherpreise hinweg entwickelt hat, hat sie sich in etwa gleichlaufend mit den Steigerungen im Tarifbereich entwickelt und ist etwas deutlicher hinter der Entwicklung der Nominallöhne zurückgeblieben. Die seitens des Bundesverfassungsgerichts bzgl. dieser Parameter aufgestellten Schwellenwerte werden damit gewahrt.

Dieses Ergebnis wird auch durch eine Staffelpfung, die einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, bestätigt. Es zeigt sich folgende Entwicklung der maßgeblichen Indizes der ersten Prüfungsstufe im Zeitraum 2004 bis 2019 (Basisjahr 2004 = 100):

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex
2004	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
2005	100,00%	100,00%	100,30%	101,80%
2006	100,00%	100,00%	101,20%	103,73%
2007	103,00%	100,00%	103,33%	106,12%
2008	103,00%	102,90%	106,84%	108,99%
2009	106,09%	105,99%	106,31%	109,64%
2010	107,36%	107,26%	109,61%	110,85%
2011	107,36%	108,87%	113,34%	113,18%
2012	111,01%	110,94%	116,40%	115,67%
2013	113,95%	113,88%	118,26%	117,29%
2014	117,31%	117,24%	122,16%	118,23%
2015	119,77%	119,70%	125,95%	118,70%
2016	122,52%	122,45%	128,47%	119,41%
2017	124,97%	124,90%	131,42%	121,32%
2018	127,91%	127,84%	136,02%	123,75%
2019	132,00%	131,93%	139,28%	125,61%

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Für die Tarifenwicklung

$$\frac{131,93 - 132,00}{132,00} \times 100 = -0,05 \%$$

Für die Nominallohnentwicklung

$$\frac{139,28 - 132,00}{132,00} \times 100 = +5,52 \%$$

Für die Verbraucherpreisentwicklung

$$\frac{125,61 - 132,00}{132,00} \times 100 = -4,84 \%$$

Ausweislich dieser Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit den vorgegebenen Vergleichsindizes ist der konkretisierte Orientierungsrahmen des Bundesverfassungsgerichts für die Besoldungsentwicklung eingehalten. Während sich die Besoldung über die Verbraucherpreise hinweg und leicht über die Entwicklung im Tarifbereich entwickelt hat, bleibt sie etwas deutlicher hinter der Entwicklung der Nominallöhne zurück, jedoch noch immer auf niedrigem Niveau und ohne dass sich in der Gesamtschau dieser Kriterien die Vermutung einer Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte.

3.2 Systeminterner Vergleich

Systeminterner Besoldungsvergleich

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus einem systeminternen Besoldungsvergleich.

Die Amtangemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin bestimmt. Eine dem jeweiligen Amt angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt:

Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Das aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitete Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45 unter Verweis auf seinen Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u. a. –). Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u. a. –, Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung der Abstände auszugehen. Ein Indiz für einen möglichen Verfassungsverstoß liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 % abgeschmolzen wurden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45). Maßgebend ist insoweit

das jeweilige Endgrundgehalt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL4/48 Rn. 140 i. V. m. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Oktober 2016 – OVG 4 B 37.12 Rn. 107 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u. a. Rn. 151, 155, 164).

Der Gesetzgeber hat damit insbesondere die Freiheit, eine von ihm für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung zu bewerkstelligen; anderenfalls würde eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand versteinern (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u. a. –, Rn. 86). Dabei kann er grundsätzlich auch soziale Belange und sozialpolitische Aspekte mit in den Blick nehmen. Jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht die Berücksichtigung besonderer sozialer Belange bzw. sozialpolitischer Aspekte wie etwa die unterschiedlich große finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmter Besoldungsgruppen nicht von vornherein verworfen (a. a. O., Rn. 99).

Die mit diesem Gesetz unter anderem vorgesehene Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Festbetrags in Höhe von 200 € einheitlich auf alle Besoldungsgruppen begünstigt Beamte und Beamtinnen in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen gegenüber Beamten und Beamtinnen in höheren Besoldungsgruppen und verändert die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen. Unbestritten hat der Festbetrag eine abstandsmindernde Wirkung. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation einer andauernd historisch hohen Inflation ist die einmalige Übertragung dieses Teils der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 allerdings dienstrechtspolitisch und aus sozialen Gründen geboten. Sie dient im Zusammenwirken mit den nach diesem Gesetz ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu gewährenden Inflationsausgleichszahlungen insbesondere dazu, inflationsbedingte Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern. Zwar wirkt sich die hohe Inflation auch auf höhere Besoldungsgruppen aus; dies jedoch nicht in einem den unteren und mittleren Besoldungsgruppen vergleichbaren Maße. Für Beamte und Beamtinnen in unteren und mittleren Besoldungsgruppen sind die gerade in den letzten beiden Jahren signifikanten Preissteigerungen bei den Wohnkosten, den Gütern des täglichen Lebensbedarfs und der Energie besonders belastend, denn in aller Regel musste hierfür auch vor den inflationsbedingten Preiserhöhungen bereits ein Großteil der monatlichen Bezüge aufgewendet werden.

In Zeiten einer seit nunmehr zwei Jahren historisch hohen Inflationsrate sind jedoch gerade untere und mittlere Einkommensgruppen besonders mit den gestiegenen Preisen für Güter des täglichen Lebensbedarfs (z. B. Lebensmittel, Energie) belastet. Prozentual gesehen liegt der Anteil der Bezüge, die für diese lebensnotwendigen Güter aufgewendet werden müssen, für sie um ein Vielfaches höher als bei oberen Einkommensgruppen. Die Teuerungsrate betrug im Jahr 2022 7,1 %, im Jahr 2023 bis einschließlich September 2023 6,4 %. Die letzte lineare Erhöhung der Bezüge erfolgte im Vergleich dazu zum 1. Dezember 2022 mit lediglich 2,8 %. Diese Sondersituation, die sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017 nicht in dieser Form stellte (der Entscheidung lagen die Jahre 2008 und 2009 mit Teuerungsraten von 2,70 % und 0,6 % zugrunde), rechtfertigt es, die Bezüge für untere und mittlere Besoldungsgruppen in einem ersten Schritt prozentual mehr zu erhöhen als für höhere Besoldungsgruppen, zumal an der linearen Erhöhung um 5,5 % ab Februar 2025 wieder alle Besoldungsgruppen gleichermaßen partizipieren.

Eine volumengleiche lineare Umrechnung des Festbetrags von 200 € in 4 % würde erst ab BesGr. A 13 Stufe 7 einen Erhöhungsbetrag von über 200 € ergeben – mithin würden Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen bis BesGr. A 13 Stufe 6 gegenüber dem Tarifergebnis schlechtergestellt. Eine Umrechnung des Festbetrags für alle Besoldungsgruppen würde damit zu einer massiven Ungleichbehandlung der Beamten und Beamtinnen der unteren und mittleren Besoldungsgruppen im Vergleich zu den vergleichbar eingruppierten Tarifbeschäftigten und im Vergleich zu den Beamten und Beamtinnen höherer Besoldungsgruppen führen, da durch die geringe lineare Erhöhung der Besoldung (mangels zeitgleich darauf aufbauender Linearanpassung entsprechend TV-L, anders als im TVöD) nicht einmal das finanzielle Niveau des Tarifabschlusses erreicht werden würde. Dieses Ergebnis wäre aus Gleichbehandlungsgründen nicht hinnehmbar.

Durch die Erhöhung der Besoldung um einen Festbetrag von 200 € wird der vom Bundesverfassungsgericht als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände (10 % innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) nicht erreicht, selbst wenn man nicht auf die Abstände bei den Endgrundgehältern abstellt, sondern den in der Tabelle der Besoldungsordnung A ausgewiesenen geringsten Abstand von der Besoldungsgruppe A 3 zur Besoldungsgruppe A 4, jeweils Stufe 2, zugrunde legt. Überdies ist die Übertragung des Festbetrags in der gegenwärtigen besonderen Ausnahmesituation insbesondere auch deshalb geboten, weil die zeitlich kurz nach der Implementierung des Festbetrags vorgesehene lineare Anhebung der Grundgehälter zum 1. Februar 2025 um 5,5 % einheitlich für alle Besoldungsgruppen die Bezüge in den höheren Besoldungsgruppen nominal stärker erhöht als in den unteren Besoldungsgruppen und ihr insoweit eine ausgleichende Wirkung zukommt.

In der folgenden Tabelle ist die prozentuale Veränderung der relativen Abstände zwischen den jeweiligen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Zeitraum 2019 bis 2024 dargestellt.

Abstandsänderungen in % Änderung der Abstände z. B. BesGr. A 4 zu A 3 der Tabellen 2019 und 2024 Tabelle 1. November 2024 im Vergleich zu 1. Dezember 2022										
BesGr	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
A 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 4	-7,60%	-7,19%	-6,88%	-6,92%	-6,97%	-6,55%	-6,43%	-6,32%	-	-
A 5	-7,46%	-7,69%	-7,14%	-6,61%	-6,78%	-6,14%	-6,31%	-6,48%	-	-
A 6	-6,92%	-6,88%	-6,87%	-6,56%	-6,58%	-6,33%	-6,10%	-6,18%	-	-
A 7	-6,82%	-6,52%	-6,50%	-6,34%	-6,07%	-6,06%	-5,85%	-5,80%	-	-
A 8	-6,54%	-6,63%	-6,27%	-5,87%	-5,79%	-5,89%	-5,65%	-5,44%	-	-
A 9	-6,41%	-6,12%	-5,85%	-5,77%	-5,71%	-5,41%	-5,50%	-5,22%	-5,13%	-
A 10	-5,91%	-5,67%	-5,51%	-5,29%	-5,11%	-4,98%	-4,85%	-4,72%	-4,61%	-
A 11	-	-5,20%	-5,02%	-4,81%	-4,66%	-4,59%	-4,43%	-4,36%	-4,29%	-
A 12	-	-	-4,67%	-4,42%	-4,22%	-4,21%	-4,09%	-4,00%	-3,92%	-3,74%
A 13	-	-	-	-4,01%	-3,95%	-3,79%	-3,62%	-3,55%	-3,47%	-3,39%
A 14	-	-	-	-3,70%	-3,58%	-3,37%	-3,42%	-3,26%	-3,23%	-3,10%
A 15	-	-	-	-	-3,35%	-3,15%	-3,08%	-2,94%	-2,82%	-2,80%
A 16	-	-	-	-	-2,93%	-2,88%	-2,74%	-2,70%	-2,57%	-2,54%

Die Tabelle zeigt, dass der relative Abstand durch die Übertragung des Tarifergebnisses lediglich bis zu 7,69 % reduziert wird und die zulässigen 10 % deutlich unterschreitet.

Maßgaben des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung

Für die im Hinblick auf die Wahrung des Mindestabstandsgebots durchzuführenden Vergleichsrechnungen ist zwischen Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern und mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern (sog. „kinderreiche Beamte“) zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dabei für die Betrachtung der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern eine vierköpfige Alleinverdiener-Familie eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, jedoch nicht Leitbild der Beamtenbesoldung.

Bei bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern hat die Nettoalimentation einschließlich etwaiger familienbezogener Besoldungsbestandteile und des Kindergeldes auch in den

unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau einer entsprechenden Familie mit Grundsicherungsbezug zu wahren. Ab dem dritten unterhaltsberechtigten Kind muss der gewährte familienbezogene Gehaltsbestandteil für sich genommen mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes betragen (Kind-zu-Kind-Betrachtung).

In seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht v. a. die Parameter dieser im Hinblick auf das Mindestabstandsgebot vorzunehmenden Vergleichsberechnungen maßgeblich konkretisiert.

Anknüpfungspunkt aufseiten der Grundsicherungsempfänger ist die Grundsicherung mit allen staatlicherseits gewährten Elementen des Lebensstandards. Insbesondere hinsichtlich der Wohnkosten muss dabei ein Ansatz gewählt werden, der auch in Kommunen mit höheren Unterkunftskosten gewährleistet, dass das Grundsicherungsniveau nicht unterschritten wird. Die Besoldungsgesetzgeber sind allerdings nicht verpflichtet, die Mindestbesoldung eines Beamten oder einer Beamtin bzw. eines Richters oder einer Richterin auch dann an den regionalen Höchstwerten auszurichten, wenn dieser oder diese hiervon gar nicht betroffen ist. Die Besoldungsgesetzgeber sind vielmehr frei, Besoldungsbestandteile auch an die regionalen Lebenshaltungskosten anzuknüpfen.

Des Weiteren bestimmt sich der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen. Auch Dienstleistungen zu vergünstigten Sozialtarifen, wie etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (ÖPNV, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder usw.) und die seit 2019 für Grundsicherungsempfänger im Hinblick auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege grundsätzlich kostenfreie Kinderbetreuung, dürfen bei der Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards nicht unberücksichtigt bleiben.

Umsetzung der Maßgaben des Mindestabstandsgebots

In Umsetzung der vorstehend geschilderten verfassungsrechtlichen Anforderungen des Mindestabstands zur Grundsicherung wurden mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) die an die familiären Verhältnisse anknüpfenden Bezügebestandteile wieder stärker an die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen und dazu v. a. auch wieder an die örtlichen Verhältnisse anknüpfend ausgerichtet.

Hierfür wurden die bisherigen Regelungen des Familienzuschlags durch Ergänzung einer Ortskomponente und einer Stufe L für ledige Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen zu einem Orts- und Familienzuschlag erweitert.

Die Beträge des Familienzuschlags wurden entsprechend erhöht. Die Beträge orientieren sich dabei an der Mehrverdiener-Familie als neuer und vor allem die tatsächlichen Verhältnisse in der heutigen Zeit widerspiegelnder Bezugsgröße für die Bestimmung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile.

Die Tabelle des Orts- und Familienzuschlags wurde mit einer aufsteigenden Staffelung versehen, welche der mit steigender Familiengröße überproportional ansteigenden Belastung durch Wohn- und bei Familien mit Kindern auch insgesamt mit Lebenshaltungskosten Rechnung trägt. Die Stufen L und V dienen dazu, bei Beamten und Beamtinnen sowie Richtern oder Richterinnen ohne Kinder die Belastung durch hohe Wohnkosten in sehr teuren Wohnlagen abzumildern, weshalb nur noch Beträge in der obersten Ortsklasse (Stufe L) bzw. Beträge in den jeweiligen Ortsklassen mit entsprechend abgestuften Beträgen (Stufe V) ausgewiesen werden. Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 dient hingegen dazu, die gesteigerten Belastungen von Familien mit Kindern insgesamt entsprechend zu berücksichtigen. Generell erfolgt damit insgesamt eine stärkere Fokussierung auf Familien mit Kindern. Im Sinne des vorstehend geschilderten Regelungsziels wurde außerdem der Kreis der Berechtigten enger gefasst.

Des Weiteren wurden die bereits vorhandenen Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5, die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) zum 1. Januar 1986 mit gleicher

sozialer Zielrichtung eingeführt wurden (ausschlaggebend war seinerzeit die politische Diskussion über die Nähe des einfachen Dienstes zur Sozialhilfe), angehoben und fortan bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 gewährt, um die sich in jüngster Vergangenheit gerade durch die Entwicklung der Wohnkosten wieder verstärkende überproportionale Belastung von Familien mit unteren und mittleren Einkommen durch Wohn- und Lebenshaltungskosten entsprechend zu berücksichtigen.

Die bisher als ergänzende Fürsorgeleistung gewährte Ballungsraumzulage wurde im Sinne einer Weiterentwicklung unter Angleichung der Gebietskulisse in die neue Ortskomponente integriert und deshalb in ihrer bislang bestehenden Form aufgegeben. Durch die Integration in den Orts- und Familienzuschlag wurden die gewährten Leistungen, die an die bisherige Ballungsraumzulage anknüpfen, alimentativ.

Der Familienzuschlag wurde, um die künftigen wesentlichen Anknüpfungspunkte besser erkennbar abzubilden, in Orts- und Familienzuschlag umbenannt.

Aufgrund der Jahresbetrachtung seitens des Bundesverfassungsgerichts werden die Beträge des Orts- und Familienzuschlags regelmäßig anhand der Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung überprüft und ggf. angepasst (lfd. Evaluation).

Die Vergleichsrechnung zur Wahrung des Mindestabstandsgebots stellt sich nach Umsetzung der mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der orts- und familienbezogenen neu geregelten Besoldungsbestandteile für das Jahr 2024 wie folgt dar:

Beamtenfamilie ³		Grundsicherungsempfänger-Familie ⁴	
Bruttobezüge	29 666,32 €	Regelsätze	21 672,00 €
zzgl. orts- und familienbezogene Bezügebestandteile	+ 9 638,20 €	zzgl. Wohnkosten	+ 14 454,00 €
zzgl. jährl. Sonderzahlung	+ 2 558,62 €	zzgl. Heizkosten	+ 3 952,92 €
abzgl. Lohnsteuer	- 2 082,00 € ⁵	zzgl. Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)	+ 955,68 €
abzgl. Beiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankenversicherung	- 7 764,00 €	zzgl. staatlicherseits gewährte Leistungen zu vergünstigtem Sozialtarif	+ 1 698,72 €
zzgl. Kindergeld	+ 6 000,00 €		
zzgl. regelmäßig vom anderen Elternteil zu erwartenden Beitrag zum Familieneinkommen, Netto-Anteil	+ 13 576,40 € ⁶		
		Zwischensumme	42 733,32 €
		x 1,15	
Summe	51 593,54 €	Summe	49 143,32 €

³ Besoldungsgruppe A 3, Stufe 2, verheiratet, zwei Kinder, Mehrverdiener-Familie, Wohnort: München, Kalenderjahr 2024.

⁴ Verheiratet, zwei Kinder, Wohnort: München, Kalenderjahr 2024.

⁵ Quelle: Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen für 2024.

⁶ Zur Berechnung der Lohnsteuer siehe Fußnote 5.

Zu den Berechnungsgrundlagen

Regelsätze

Die den Vergleichsrechnungen zugrunde gelegten Regelbedarfssätze richten sich nach § 20 SGB II i. V. m. der Anlage zu § 28 SGB XII. Für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Erwachsenen wurde jeweils der Regelbedarf nach der Bedarfsstufe 2 – mithin 506,00 € je Erwachsenen im Jahr 2024 – angesetzt. Für die im Orts- und Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder wurden die Regelbedarfssätze der altersabhängigen Regelbedarfsstufen entsprechend der Methodik, die auch das Bundesverfassungsgericht heranzieht, anhand der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet. Für jedes Kind wurde daher für das Jahr 2024 ein gewichteter Regelsatz von 397,00 € herangezogen.

Wohnkosten

Die Wohnkosten wurden Anlage 1 zu § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) entnommen, wobei – entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – ein Sicherheitsaufschlag von 10 % vorgenommen wurde.

Heizkosten

Die Heizkosten sind den Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Zuge der Regelbedarfsermittlung entnommen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 klar, dass die darin vorgenommenen Ausführungen zur Berechnung des Grundsicherungsniveaus keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen, sondern es den Besoldungsgesetzgebern freistünde, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mithilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen.

Die Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Zuge der Regelbedarfsermittlung eignen sich aufgrund ihrer gleichgerichteten Zwecksetzung besonders zur Bestimmung des Grundsicherungsniveaus.

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird alle fünf Jahre erhoben. Herangezogen wurden die letztverfügbaren Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 im Zuge der Regelbedarfsermittlung, eine Fortschreibung der Werte ist anhand des Verbraucherpreisindex Bayern (Abteilung 04 „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“) erfolgt.

Hinsichtlich der Heizkosten wurden die kumulierten Ausgabepositionen der Untergruppe 45 (Energie) ohne Strom und Eis für Kühl- und Gefrierzwecke der Gruppe der untersten 20 % der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte, Ehepaar-/Paarhaushalten mit einem Kind ohne Altersbegrenzung, herangezogen, wobei für die Familie mit zwei Kindern zum Betrag für den Haushalt nochmals der auf ein Kind entfallende Anteil addiert wurde.

Die nach § 12 Abs. 6 WoGG seit dem Jahr 2021 gewährten monatlichen Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten werden zusätzlich berücksichtigt.

Für das Jahr 2024 ergeben sich damit zu berücksichtigende Heizkosten von 329,41 € monatlich für einen Vier-Personen-Haushalt.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) bei Kindern wurden anhand seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) statistisch erhobener Werte ermittelt, welche die durchschnittlichen, tatsächlichen monatlichen Ausgaben für die jeweiligen Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 28 SGB II je Leistungsberechtigtem im Alter von unter 25 Jahren in Bayern abbilden. Diese Werte wurden für Zeiträume, für die noch keine entsprechenden tatsächlichen Werte vorliegen, mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung i. H. v. 3 % fortgeschrieben.

Eine Typisierung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) ist dabei unumgänglich, da diese an die individuellen und persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten anknüpfen und es keinen im Vollzug sinnvoll abzubildenden Maßstab gibt, anhand dessen diese Bedarfe für eine solche Vielzahl verschiedener

Fälle ohne unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bestimmt werden könnten. Die seitens des StMAS statistisch erhobenen Werte bilden dabei die Durchschnitte der regelmäßig gewährten Leistungsarten, also persönlicher Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten ab.

Die letztverfügbaren Werte aus dem Jahr 2022 wurden mit einer typisierenden Steigerung i. H. v. 3 % jährlich fortgeschrieben. Für das Jahr 2024 wurde ein Wert i. H. v. 39,82 € monatlich je berücksichtigungsfähigem Kind angesetzt.

Leistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif

Die hinsichtlich der staatlicherseits gewährten Leistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif angesetzten Berechnungsgrundlagen beruhen ebenfalls auf den Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 im Zuge der Regelbedarfsermittlung.

Dabei wurde die typisierende Annahme getroffen, dass Ermäßigungen für Erwachsene betragsmäßig im Umfang der Hälfte gewährt werden, die die untersten 20 % der Haushaltsnettoeinkommen für diesen Bereich ausgeben (auf Erwachsene entfallender Anteil für „Freizeit- und Kulturdienstleistungen“ der untersten 20 % der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte, Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind ohne Altersbegrenzung), sowie Ermäßigungen für Kinder, die regelmäßig höhere Ermäßigungen erhalten, im gleichen Umfang wie die in Bezug genommenen Ausgaben gewährt werden.

Hinsichtlich gewährter Vergünstigungen im Bereich ÖPNV wurde je Erwachsenem typisierend die durchschnittliche Vergünstigung für ein Sozialticket im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund, der nahezu alle Gebiete in Bayern in Mietenstufe VII nach dem WoGG abdeckt, herangezogen.

Auch bzgl. der staatlicherseits gewährten Leistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif erfolgte eine Fortschreibung anhand der einschlägigen Abteilungen des Verbraucherpreisindex Bayern. Lediglich eine Fortschreibung der Vergünstigungen bei den Kosten für die Kinderbetreuung erfolgte im Hinblick auf die seit 2019 in Bayern erfolgende Zuschussung von Kindergartengebühren und das 2020 eingeführte Krippengeld nicht.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen wurde daher im Jahr 2024 je Erwachsenem ein Betrag von 32,92 € monatlich sowie je Kind ein Betrag von 37,86 € (Kinderbetreuungskosten: 27,74 € sowie 10,12 € für Freizeit, Unterhaltung und Kultur) berücksichtigt.

Netto-Besoldung Beamtenfamilie

Die anzusetzenden Beiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankenversicherung beruhen auf seitens des Verbandes der Privaten Krankenversicherung übermittelten Werten für eine entsprechende Musterfamilie.

Die in Abzug zu bringende Lohnsteuer ist dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen entnommen.

Der regelmäßig vom anderen Elternteil zu erwartende Beitrag zum Familieneinkommen wird im Hinblick auf den in Anlehnung an den bereits im Bereich der Beihilfe in Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) mit ähnlicher Zielrichtung bewährten Betrag mit 20 878,00 € brutto angesetzt. Hiervon werden die Lohnsteuer in Abzug gebracht sowie zusätzlich 20 % pauschal zur Abgeltung von Sozialabgaben etc.

Bei Beamten und Beamtinnen mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern wahrt die Nettoalimentation einschließlich etwaiger familienbezogener Besoldungsbestandteile und des Kindergeldes bereits ohne Berücksichtigung der Inflationsausgleichszahlungen auch in den unteren Besoldungsgruppen den Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau einer entsprechenden Familie mit Grundsicherungsbezug. Das sich für Beamte und Beamtinnen mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern aufgrund der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bestimmung des Mindestabstandsgebots ab dem dritten unterhaltsberechtigten Kind geforderten Kind-zu-Kind-Betrachtung ergebende geringe Defizit zu einer entsprechenden Familie mit Grundsicherungsbezug wird durch Einbezug der gewährten Inflationsausgleichszahlungen in die Vergleichsrechnung aufseiten der Beamtenfamilie ausgeglichen. Dadurch

wird berücksichtigt, dass die im Zuge der Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamten und Beamtinnen gewährten Inflationsausgleichszahlungen nach Struktur und Zweck dem Ausgleich gestiegener Lebenshaltungskosten dienen, bis die infolge des übertragenen Tarifabschlusses zu gewährenden weiteren Bezügeanpassungen (Festbetrag, lineare Erhöhung) greifen. Sie werden damit gerade zu dem vom Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen zum Abstand zum Grundsicherungsniveau verfolgten Zweck gewährt, namentlich der Sicherstellung eines auskömmlichen Lebensstandards für alle Besoldungsgruppen.

3.3 Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder

Eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und den anderen Ländern kann ein weiteres Indiz darstellen, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Von einer erheblichen Gehaltsdifferenz ist auszugehen, wenn im maßgeblichen Zeitraum das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt der übrigen Länder liegt. In die Vergleichsberechnung fließen der Grundgehalt aus der jeweiligen Endstufe, die Strukturzulage und die jährliche Sonderzahlung mit Stand Dezember 2023 ein. In der Besoldungsgruppe A 6 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 37 703,70 €, der bayerische Wert liegt demgegenüber bei 39 100,77 €. In der Besoldungsgruppe A 9 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt 46 782,17 € im Vergleich zu Bayern mit 48 198,41 €. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 ist das jährliche Bruttogehalt mit 72 710,68 € höher, als es dem bundesweiten Durchschnitt entspricht. Dies gilt ebenso für die Besoldungsgruppe R 1, da die jährliche Bruttobesoldung auch hier mit 91 600,80 € im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt mit 88 149,92 € höher ist. Im Quervergleich mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2023 ergibt sich damit keine kritische Abweichung von mehr als 10 % vom Mittelwert. Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

3.4 Gesamtabwägung

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen (1. Parameter), des Nominallohns (2. Parameter) und der Verbraucherpreise (3. Parameter) andererseits sprechen in der Gesamtschau anhand der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien für eine angemessene Alimentation. Es sind keine weiteren Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich eine Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte. Dies gilt ebenso unter Beachtung der weiteren Kriterien der ersten Prüfungsstufe, namentlich der Entwicklung der Abstände zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen (4. Parameter) sowie der Differenz zur durchschnittlichen Besoldungshöhe von Bund und Ländern (5. Parameter).

Die Entwicklung der regelmäßigen Fortschreibung der Besoldung bewegt sich daher über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre im durch das Alimentationsprinzip vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen. Dies wird zudem auch durch die zusätzliche Vergleichsberechnung („Staffelprüfung“) für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend bereits im Jahr 2004, bestätigt, die zu keinem anderen Ergebnis führt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 Abs. 1 BayBesG bzw. nach Art. 4 Abs. 1 BayBeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)****Zu Nr. 1**

Die Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit können rückwirkend für höchstens drei Monate gewährt werden, wobei hierfür auf die Fälligkeit der Bezüge abzustellen ist (Art. 60 Abs. 2 Satz 4). Kann in einem Einzelfall die Vergabeentscheidung erst nach Ablauf der drei Monate abschließend getroffen werden, wird durch die Einfügung des neuen Satz 5 die Möglichkeit geschaffen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in besonders zu begründenden Einzelfällen auch für einen länger zurückliegenden Zeitraum einen Zuschlag nach Art. 60 zu gewähren. Haushaltsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 ist der jeweilige Haushaltsplan, da die Gesamtsumme der Vergabemöglichkeiten Bestandteil des Haushaltsgesetzes ist. Der Zeitpunkt des Beginns der rückwirkenden Gewährung wird hierdurch entsprechend begrenzt.

In Abs. 4 wird die bisher in den Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) festgelegte Delegation der Entscheidungsbefugnis auf den nachgeordneten Bereich aufgenommen.

Zu Nr. 2

In Abs. 1 Satz 1 erfolgt eine klarstellende Anpassung zur Sicherstellung des rechtskonformen Vollzugs.

Die bisher in den BayVwVBes enthaltenen Hinweise zum Vollzug der Vorschrift werden im Hinblick auf einen gesetzeskonformen Vollzug in Abs. 2 aufgenommen. Die Möglichkeit der Verringerung oder des Wegfalls des Zuschlags bei Beförderung trägt der während eines bestehenden Dienstverhältnisses zunehmenden Bindung an den Dienstherrn Rechnung. Mit der Möglichkeit der Zustimmung zur Fortzahlung des Zuschlags bei Wechsel des Dienstpostens kann auf Sondersituationen reagiert werden, die einen Wechsel des Dienstpostens erforderlich machen.

Redaktionelle Anpassung in Abs. 5.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt für Professoren und Professorinnen getrennt nach Universitäten/Kunsthochschulen und Fachhochschulen durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der Besoldungsdurchschnitt ist ein Jahresbetrag. Es sind anteilmäßig die erhöhten Bezüge ab 1. Januar 2024 zu berücksichtigen. Die im Besoldungsdurchschnitt enthaltenen Besoldungsbestandteile erhöhen sich für zwei Monate um 4,76 %, die Grundgehälter um je 200 € pro Beschäftigten.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Folgeänderungen durch die Entfristung des Art. 60a.

Zu Nr. 6

Zur Übertragung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV-Inflationsausgleich) werden eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen an die Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen gezahlt. Damit wird der TV-Inflationsausgleich zeitgleich und systemgerecht auf die Berechtigten, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen übertragen. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Jahre 2023 und 2024. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflicht der Inflationsausgleichszahlungen kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11c EStG fallen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt den Empfängerkreis, den Zeitraum für die Entstehung des Anspruchs und die Voraussetzungen der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und entspricht mit bereichsspezifischen Anpassungen den Regelungen über die Gewährung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung für den Tarifbereich.

Erforderlich ist demnach, dass am Stichtag 9. Dezember 2023 ein Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis bestanden hat. Hat ein entsprechendes Rechtsverhältnis vor dem 9. Dezember 2023 geendet, sind die Voraussetzungen für die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nicht erfüllt. Wird ein Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis erst nach dem 9. Dezember 2023 begründet, besteht ebenfalls kein Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung. Abhängig vom Einstellungszeitpunkt kann jedoch ein Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen gegeben sein. Ein Ruhen des Rechtsverhältnisses am 9. Dezember 2023 ist unschädlich, sofern die zweite Voraussetzung (Anspruch auf Bezüge im Referenzzeitraum) erfüllt ist.

Daneben muss in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 (Referenzzeitraum) an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden haben. Ein Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung scheidet daher aus, wenn das Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums geruht hat und daher kein Bezügeanspruch bestand.

Anspruch besteht auch, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt werden und der oder die Berechtigte nach dem Stichtag z. B. in den Ruhestand versetzt worden ist.

Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Vorschrift wird die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung jedem oder jeder Berechtigten, jedem Dienstanfänger und jeder Dienstanfängerin bis zu insgesamt 1 800 € nur einmal gewährt; dies gilt insbesondere bei parallel bestehenden Rechtsverhältnissen, vgl. Abs. 4.

Durch die mit Satz 2 bestimmte Anwendung der allgemeinen Vorschriften des BayBesG sind spezielle Regelungen (z. B. zur Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung, bei begrenzter Dienstfähigkeit oder zur Rückforderung usw.) entbehrlich. Die Inflationsausgleichszahlungen werden in diesen Fällen anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Für die Bemessung der Inflationsausgleichszahlungen (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung) sind nach Satz 3 die Verhältnisse am Stichtag maßgebend. Bei Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn am Stichtag ist nach Satz 4 der letzte Tag mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1 800 €. Anwärter und Anwärterinnen sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung entsprechend den tarifvertraglichen Bestimmungen anteilig in Höhe von 1 000 € bzw. 600 €.

Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gehören aufgrund der Verweisung in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) ebenfalls zum berechtigten Personenkreis. Die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen bemisst sich nach Abs. 1 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD).

Zu Abs. 2

Für den Zeitraum Januar 2024 bis Oktober 2024 erhalten Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen Inflationsausgleichs-Monatszahlungen. Abs. 2 regelt den Empfängerkreis, den Zeitraum für die Entstehung des Anspruchs und die Voraussetzungen der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen und entspricht mit bereichsspezifischen Anpassungen den Regelungen über die Gewährung der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen für den Tarifbereich.

Voraussetzung der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen ist, dass in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden hat. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen für jeden Bezugsmonat gesondert vorliegen.

Anders als bei den Inflationsausgleichs-Einmalzahlungen ist für den Bestand eines Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnisses kein bestimmter Stichtag vorgesehen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind daher auch erfüllt, wenn das Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis erst im Laufe eines Kalendermonats begründet wird. Gleichmaßen besteht ein Anspruch auch für Bezugsmonate, in denen das Beamten-, Richter- oder Dienstanfängerverhältnis endet. Ein Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen scheidet aus, wenn das betreffende Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats ruht und daher kein Bezügeanspruch gegeben ist.

Durch die mit Satz 2 bestimmte Anwendung der allgemeinen Vorschriften des BayBesG sind spezielle Regelungen (z. B. zur Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung, bei begrenzter Dienstfähigkeit oder zur Rückforderung usw.) entbehrlich. Die Inflationsausgleichszahlungen werden in diesen Fällen anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Für die Bemessung der Inflationsausgleichszahlungen (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung) sind nach Satz 3 die Verhältnisse am Stichtag maßgebend. Bei Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn am Stichtag ist nach Satz 4 der letzte Tag mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in Höhe von 120 €. Anwärter und Anwärterinnen sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten Inflationsausgleichs-Monatszahlungen entsprechend den tarifvertraglichen Bestimmungen anteilig in Höhe von 50 € bzw. 30 €.

Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gehören aufgrund der Verweisung in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD ebenfalls zum berechtigten Personenkreis. Die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen bemisst sich nach Abs. 2 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD).

Zu Abs. 3

Bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile bleiben die Inflationsausgleichszahlungen unberücksichtigt; sie werden z. B. weder auf Ausgleichszulagen angerechnet noch in die jährliche Sonderzahlung einbezogen. Bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags oder des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit sind die Inflationsausgleichszahlungen ebenfalls nicht einzubeziehen. Dies entspricht der tarifvertraglichen Regelung.

Zu Abs. 4

Abs. 4 bestimmt, gegen wen sich der Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlungen bei einem Wechsel des Dienstherrn richtet. Durch die Konkurrenzvorschrift in Abs. 4 wird sichergestellt, dass die Inflationsausgleichszahlungen jedem oder jeder Berechtigten, Dienstanfänger oder Dienstanfängerin nur bis zum jeweiligen Höchstsatz gewährt werden. Soweit bereits von einem anderen Dienstherrn eine Inflationsausgleichszahlung gewährt wurde, erfolgt keine Anrechnung oder Kürzung der Zahlung.

Zu Nr. 7

Aufgrund der Entfristung des Art. 60a wird Art. 111 Nr. 1 entsprechend angepasst. Außerdem wird mit der Änderung das Außerkrafttreten des Art. 109a bestimmt, da die Regelung nach der vollständigen Auszahlung der Inflationsausgleichszahlungen nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1

Die Regelung setzt die Erhöhung der Besoldung ab 1. November 2024 um 200 € um. Die Erhöhung der Besoldung um einheitliche Sockel-/Mindest-/Festbeträge für alle Besoldungsgruppen ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot zu prüfen (siehe oben Ziffer 3.2). Aufgrund der Struktur des Anpassungsschritts, mit einer Erhöhung durch einen Festbetrag ohne eine darauf zeitgleich aufbauende Linearanpassung, würde eine abweichende Ausgestal-

tung der Besoldungsanpassung in diesem Fall jedoch zu massiven Ungleichbehandlungen der unteren und mittleren Besoldungsgruppen im Vergleich zu den höheren Besoldungsgruppen führen. Die Übertragung des Festbetrags in der gegenwärtigen besonderen Ausnahmesituation (historisch hohe Inflation, die insbesondere Beamte und Beamtinnen in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen in besonderer Weise belastet) ist insbesondere auch deshalb geboten, weil die kurz nach der Implementierung des Festbetrags vorgesehene lineare Anhebung der Grundgehälter zum 1. Februar 2025 um 5,5 % einheitlich für alle Besoldungsgruppen die Bezüge in den höheren Besoldungsgruppen nominal stärker erhöht als in den unteren Besoldungsgruppen und ihr insoweit eine ausgleichende Wirkung zukommt.

Die Trennung der beiden Anpassungsmaßnahmen mit der Erhöhung der Bezüge durch einen Festbetrag und einer weiteren Erhöhung durch eine prozentuale Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt wurde erstmals von den Tarifvertragsparteien vereinbart. In den bisherigen Tarifeinigungen wurden vergleichbare Anpassungsmaßnahmen zu einem Anpassungsschritt verbunden und bauten dadurch aufeinander auf. Da bei dieser Tarifeinigung hiervon abgewichen wurde, erhöhen sich zum 1. November 2024 ausschließlich die Grundgehälter und die Beträge der Auslandsbesoldung um den Festbetrag von 200,00 €, da sich der Festbetrag, abweichend von einer prozentualen Erhöhung, nur auf Grundgehälter und die Beträge der Auslandsbesoldung auswirken kann. Auf andere besoldungsrechtliche Bestandteile (z. B. Orts- und Familienzuschlag oder Zulagen) oder versorgungsrechtliche Zuschläge (z. B. Kindererziehungszuschlag) hat der Festbetrag hingegen keinen unmittelbaren Einfluss. Diese Bezügebestandteile werden jedoch darüber hinaus prozentual um 4,76 % angehoben, um den Gleichklang zum Tarifbereich zu wahren, da sich die Tarifvertragsparteien auf die Anhebung der tariflichen Zulagen geeinigt haben.

Regelungstechnisch werden die Anpassungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Zeitpunkt und Umfang bei der Grundlagenvorschrift zur Anpassung der Besoldung in Art. 16 verortet. Damit wird die Bedeutung der regelmäßigen Anpassungen insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation unterstrichen.

Mit Satz 3 werden die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Auch die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 100 € folgt damit zeitgleich und systemgerecht dem Tarifergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 6,90 %.

Vom Regelungsinhalt des Art. 16 Abs. 2 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Zu Nr. 2

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Für das Jahr 2025 ist die Besoldungsanpassung aus dem Jahr 2024 ganzjährig wirksam. Der entsprechende Besoldungsdurchschnitt erhöht sich für das Jahr 2025 um 5,5 % aus 11/12 des Jahresbetrags.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Februar 2025 um. Die Besoldung wird hierbei um 5,5 % erhöht.

Regelungstechnisch werden die Anpassungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Zeitpunkt und Umfang bei der Grundlagenvorschrift zur Anpassung der Besoldung in Art. 16 verortet. Damit wird die Bedeutung der regelmäßigen Linearanpassungen insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsgemessenheit der Alimentation unterstrichen.

Auf eine detaillierte Auflistung der zu erhöhenden Bezügebestandteile kann verzichtet werden, da die in den Anlagen 3 bis 9 ausgebrachten Beträge weit überwiegend auch von der Linearanpassung erfasst werden.

Mit Satz 2 werden die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Auch die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 50 € folgt damit zeitgleich und systemgerecht dem Tarifergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 3,23 %.

Vom Regelungsinhalt des Art. 16 Abs. 2 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Zu § 5 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Für das Jahr 2026 ist die Besoldungsanpassung aus dem Jahr 2025 ganzjährig wirksam. Der für das Jahr 2025 festgesetzte Besoldungsdurchschnitt ist in einem zusätzlichen Schritt mit dem bisherigen Erhöhungsbetrag für einen weiteren Monat anzupassen.

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres entfällt der Anspruch auf einen Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 für Kinder. Da der Anspruch auf Waisengeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestehen kann, ist für den Zwischenzeitraum zu bestimmen, dass bei der Bemessung des Waisengeldes die Stufe L oder V nach den Verhältnissen des Waisen oder der Waise anzusetzen ist.

Zu § 7 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Entsprechend den Regelungen in Art. 109a BayBesG (siehe § 1 Nr. 6) werden zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen an Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes (für Witwen und Waisen) gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG für die Jahre 2023 und 2024. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Inflationsausgleichszahlungen kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11c EStG fallen.

Zu Abs. 1

Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlungen sollen Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen haben, die am 9. Dezember 2023 einen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben. Verstarb ein Versorgungsempfänger oder eine Versorgungsempfängerin vor dem 9. Dezember 2023, wird die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nicht nachgezahlt. Der Zweck, die mit dem gestiegenen Verbraucherpreisen für die jeweiligen Versorgungsberechtigten einhergehenden Belastungen nachträglich abzufedern, kann in diesem Fall nicht mehr erreicht werden. Im Falle des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung besteht vorbehaltlich der Ausschlussregelungen in Abs. 3 ein Anspruch nach dem jeweiligen Anteilssatz. Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung ergibt sich aus dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes. Maßgeblicher Ruhegehaltssatz ist dabei der erdiente bzw. der nach Art. 27 vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Der

Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60 %, 55 %, 20 % oder 12 %) vervielfältigten Betrag, der dem Versorgungsurheber bzw. der Versorgungsurheberin zustand oder zugestanden hätte. Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bleibt hier außer Betracht. Entsprechendes gilt für die Anteilssätze bei Unterhaltsbeitragsempfängern und Unterhaltsbeitragsempfängerinnen. Bei Empfängern und Empfängerinnen von Mindestversorgung ist derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist.

Zu Abs. 2

Hinsichtlich der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen gelten die Ausführungen zu Abs. 1 entsprechend.

Zu Abs. 3

Durch die Konkurrenzvorschrift wird sichergestellt, dass die Inflationsausgleichszahlungen jedem oder jeder Berechtigten nur einmal gewährt werden. Mehrfachgewährungen, die auf unterschiedliche Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen. Soweit eine Leistung aus einem vorrangigen Beschäftigungsverhältnis niedriger ist als aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsberechtigten (insbesondere, wenn Versorgungsberechtigte aushilfsweise in geringem Arbeitsumfang im öffentlichen Dienst, z. B. im Schuldienst, tätig sind), soll durch das Antragsrecht sichergestellt werden, dass die Anspruchsberechtigten insgesamt die höchstmöglichen Inflationsausgleichszahlungen unter Berücksichtigung ihres individuellen Ruhegehaltssatzes erhalten.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Inflationsausgleichszahlungen nicht Teil des Ruhegehalts sind und damit insbesondere nicht bei der Berechnung des Sterbegeldes oder der jährlichen Sonderzahlung zu berücksichtigen sind. Inflationsausgleichszahlungen eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn werden nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Dies ist Folge der Konkurrenzvorschrift in Abs. 3, damit jeder Versorgungsempfänger oder jede Versorgungsempfängerin einmal die Inflationsausgleichszahlungen oder entsprechende Leistungen erhält. Durch die in Abs. 3 Satz 3 bestimmte Anwendung der allgemeinen Vorschriften des BayBeamVG sind spezielle Regelungen (z. B. zur Rückforderung) entbehrlich.

Zu § 8 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 16 Abs. 2 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge. Diese werden entsprechend der Anhebung der dynamischen Besoldungsbestandteile nach § 2 Nr. 1 um 4,76 % erhöht.

Zu Nr. 1

Der Unfallausgleich wurde zum 1. Juli 2023 durch die Aufnahme von Tabellenwerten neu geregelt. Er nimmt als Versorgungsbezug (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 2 bis 4

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 5

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen Beamten und Beamtinnen sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das

Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit § 6 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2022 vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) auf 67,76 € festgesetzt, die nun um die Anpassung nach Art. 16 Abs. 2 BayBesG zu erhöhen sind.

Zu § 9 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 bis 4:

Durch die Anpassung zum 1. Februar 2025 wird eine Anpassung der mit § 8 Nr. 1 bis 4 zum 1. November 2024 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach § 4 um weitere 5,5 % erforderlich.

Zu Nr. 5:

Die Anpassung zum 1. Februar 2025 erfordert eine Anpassung des mit § 8 Nr. 5 erhöhten Verminderungsbetrags von 70,99 € auf 74,89 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 8 Nr. 5 verwiesen.

Zu § 10 (Änderung des Bayerischen Ministergesetzes)

Mit der Änderung des Bayerischen Ministergesetzes werden die aktiven Mitglieder der Staatsregierung von der Inflationsausgleichszahlung ausgenommen. Gleiches gilt für die Empfänger und Empfängerinnen von Übergangsgeld.

Zu § 11 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen nimmt seit jeher aufgrund der Anpassungsvorschrift in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD an linearen Besoldungserhöhungen entsprechend der für Anwärter und Anwärterinnen maßgeblichen Regelungen teil. Die Änderung setzt die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe ab 1. November 2024 um.

Zu § 12 (Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Vgl. Begründung zu § 11 und § 4 Nr. 1.

Zu § 13 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

Die Regelung in Art. 45 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) bestimmt, dass auch hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) die Inflationsausgleichszahlungen erhalten.

Die Regelung in Art. 54 Abs. 3 Satz 4 KWBG bestimmt, dass auch ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen die Inflationsausgleichszahlungen erhalten. Da nicht alle ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterinnen neben dem Bürgermeisteramt auch noch einen Hauptberuf ausüben, befinden sich diese in einem Spannungsverhältnis zwischen der grundsätzlich unentgeltlichen Ausübung des Ehrenamts einerseits (vgl. § 5 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG) und gestiegenen Verbraucherpreisen andererseits. Eine vergleichbare Belastung trifft die Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen, die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen sowie die gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen oder der Landräte und Landrätinnen nicht oder nicht in dem Maße; sie sind deshalb in die Regelung nicht einbezogen.

Die Regelungen in Art. 54 Abs. 3 Satz 1 bis 3 KWBG beinhalten eine systemkonforme Übertragung des Festbetrags aus dem Tarif- und Beamtenbereich auf ehrenamtliche

erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen sowie auf Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) macht die neuen Rahmensätze und Höchstbeträge in Anlage 3 Nr. 1 und Nr. 2 zu Art. 53 Abs. 2 und 3 KWBG im Bayerischen Ministerialblatt bekannt. Der Gesetzgeber hat die Höhe der Entschädigungen mittels Dynamisierungsregelung in Art. 54 Abs. 2 KWBG bewusst an die Entwicklung der Beamtenbesoldung gekoppelt, um gebotene Entschädigungsanpassungen der politischen Diskussion und Disposition in den kommunalen Gremien zu entziehen. Eine Übertragung von besonderen Instrumenten der Tarifpolitik wie steuerfreie Einmal- oder Sonderzahlungen sowie Sockel- oder Festbeträge auf Ehrenbeamte findet aus systematischen Gründen in der Regel nicht statt. Eine einmalige Abweichung von diesem Grundsatz ist aber aufgrund der Höhe des Festbetrags und der zeitlichen Entkoppelung von der erst drei Monate später folgenden linearen Erhöhung um 5,5 %, die dann auch für alle Entschädigungen nach dem KWBG gilt, dieses Mal für diejenigen Ehrenbeamten geboten, die nicht nur stellvertretend tätig sind oder nach Art. 39 der Gemeindeordnung übertragene Angelegenheiten wahrnehmen.

Die Regelung in Art. 55 Abs. 3 Satz 3 KWBG beinhaltet die ergänzende Dynamisierung des Grenzbetrags der jährlichen Sonderzahlung in Art. 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KWBG. Die Folgeänderung zu Art. 54 Abs. 3 Satz 1 KWBG ist erforderlich, um zu vermeiden, dass einige Ehrenbeamte wegen der zusätzlichen Steigerung der Entschädigung zum 1. November 2024 plötzlich weniger Weihnachtsgeld erhalten, da mit dem Überschreiten des Grenzbetrags der Vomhundertsatz für die jährliche Sonderzahlung von 70 auf 65 fällt. Das StMI macht den neuen Grenzbetrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.

Zu § 14 (Weitere Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

Die Regelung dient der Aufhebung des Art. 109a BayBesG im Bereich der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen. Nach vollständiger Auszahlung der Inflationsausgleichszahlungen ist der Verweis nicht mehr erforderlich.

Zu § 15 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Regelung bestimmt die prozentuale Erhöhung der Zulagen- und Anrechnungsbeträge zum 1. November 2024. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 2 Nr. 1.

Zu § 16 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Regelung bestimmt die lineare Anpassung der Zulagen- und Anrechnungsbeträge der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) zum 1. Februar 2025. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 4 Nr. 1.

Zu § 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes. Das damit verbundene rückwirkende Inkrafttreten ist zulässig, da es die Auszahlung der Inflationsausgleichszahlungen ermöglicht. Satz 2 bestimmt das Inkrafttreten der Gewährung eines Orts- und Familienzuschlags für über 25-jährige Waisen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile zum 1. April 2023, das abweichende Inkrafttreten für die Anpassung der Bezüge zum 1. November 2024, die Anpassung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2025, die prozentuale Anpassung zum 1. Februar 2025 und die Anpassung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2026.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) fordert die Übernahme der Pflegezulage für Beamte und Beamtinnen im Krankenpflagedienst in den Justizvollzugsanstalten in Höhe von 143,92 € aus der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023.

Die Forderung soll im Rahmen eines gesonderten Verfahrens (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung) aufgegriffen werden.